

Raum für Batterieschrank

Produkthaftungsverordnung, DIN EN 50272-2 (VDE 0510 Teil 2), Bauordnung, EltBauVO, ArbStättV, DIN VDE 0108-1 (VDE 0108 Teil 1)

FRAGESTELLUNG

Es geht um die Aufstellung eines Batterieschranks mit einer 220-V-Gruppenbatterie in einer industriellen bzw. gewerblichen Betriebsstätte. In einer Druckschrift eines Herstellers finde ich dann den Hinweis, dass »rein industrielle und gewerbliche Betriebsstätten« nicht zum Geltungsbereich der EltBauVO zählen.

Müssen Batterien prinzipiell im elektrischen Betriebsraum gemäß EltBauVO untergebracht sein?

Darf man einen Batterieschrank mit Lade-Schalt-Einrichtung z.B. in einer Lagerhalle, Werkstatt o.ä. installieren

Können die Stromkreiszuleitungen – soweit diese nicht in anderen Brandabschnitte verlaufen – ohne Funktionserhalt verlegt werden?

W. B., Nordrhein-Westfalen

ANTWORT

Hersteller liefert Vorgaben

Wie ein Batterieschrank aufzustellen ist, richtet sich zunächst ausschließlich nach den Vorgaben des Herstellers. Er ist nach

der Produkthaftungsverordnung verpflichtet, das Risiko, das sich für den Nutzer seines Produkts bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung ergeben kann, in seinen Begleitunterlagen zu benennen. Das schließt auch Gefährdungen bei Störungen oder auch mögliche Gesundheits- und Umweltschäden ein. Ein Batterieschrankhersteller wird sich dabei von den allgemeinen Kriterien leiten lassen, die Sie in der DIN EN 50272-2 (VDE 0510 Teil 2), Abschnitt 10 ff., nachlesen können. Der Abschnitt 10 dieser Norm widmet gerade der Aufstellung von Batterieschränken sehr viel Aufmerksamkeit. Sind diese Bedingungen erfüllt, dann spricht nichts gegen eine Aufstellung einer Batterie in einem Batterieschrank und auch nichts dagegen, diesen Batterieschrank innerhalb einer Betriebsstätte aufzustellen.

Verwendungszweck der Batterieanlage beachten

Anders ist die Angelegenheit schon zu betrachten, wenn es um die Frage geht, was mit der Batterieanlage versorgt werden muss. Solange es sich um eine nor-

male Versorgung handelt – z.B. im Sinne einer Ersatzstromversorgung –, beziehen sich die Aussagen ausschließlich auf den sicheren Betrieb des Batterieschranks an sich. Soll der Batterieschrank allerdings als Sicherheitsstromquelle dienen und damit Anlagen versorgen, die für die Rettung von Menschen oder für die Brandbekämpfung installiert sind, dann sind die Forderungen der Bauordnung an eine solche Sicherheitsstromquelle zu beachten.

Ein Teil der Bauordnung ist die Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO). Der § 3 der EltBauVO fordert für jegliche Formen von Zentralbatterien, die als Sicherheitsstromquellen für Sicherheitsbeleuchtung dienen, einen eigenen elektrischen Betriebsraum. Das bedeutet, dass es bei Sicherheitsstromquellen für die Sicherheitsbeleuchtung nur eine Ausnahme gibt, und das sind Einzelbatterieleuchten.

Arbeitsstätten mit Sicherheitsbeleuchtung?

Industrielle bzw. gewerbliche Betriebsstätten, die Sie in Ihrer Anfrage benennen, erwähnt die EltBauVO nicht expli-

zit. Diese Einrichtungen sind allerdings Arbeitsstätten, die der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) unterliegen. Ist in diesen Betriebsstätten eine Sicherheitsbeleuchtung notwendig, so gilt auch hier die Bauordnung, und mit ihr die Elt-BauVO. Dies wird noch einmal unterstrichen in der für Sicherheitsbeleuchtungen einzuhaltenden Norm DIN VDE 0108-1 (VDE 0108 Teil 1), Abschnitt 1.2 und dazu Abschnitt 4.1.

Man sollte sich grundsätzlich von Aussagen der Hersteller distanzieren, die ganz allgemeine und uneingeschränkte Aussagen zu den Aufstellungsarten ihrer

Batterieschränke in ihre Begleitpapiere hineinschreiben. Die Aussage für ihr Produkt mag ja sehr allgemeingültig stimmen, aber sie können niemals verallgemeinernd eine Aussage zur nachfolgenden Anlage abgeben.

Funktionserhalt je nach Verwendungszweck der Batterieanlage

Die Frage des Funktionserhalts ist natürlich auch unmittelbar mit der Nutzung der Batterieanlage verknüpft. Ein Funktionserhalt kann notwendig werden, wenn es sich hier um eine Sicherheits-

stromversorgungsanlage handelt. Solche Funktionserhalte sind meist nur vor Ort abschließend und verbindlich zu klären, indem alle Aspekte hinsichtlich örtlich bedingter Gefahrenmomente, Brandabschnitte und notwendiger Funktionsdauer ermittelt wurden.

Bezüglich der Anfrage könnte man davon ausgehen, dass ein zusätzlicher elektrischer Funktionserhalt nicht notwendig wird, wenn es sich bei Quelle und Anlage ausschließlich um zwei benachbarte Brandabschnitte handelt.

T. Flügel